

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Quitzdorf am See

vom 26. Mai 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 26. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Quitzdorf am See ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren (OFw) Kollm, Petershain, Sprowitz und Steinölsa.

Diese führen den Namen: Freiwillige Feuerwehr Quitzdorf am See, OFw Kollm
Freiwillige Feuerwehr Quitzdorf am See, OFw Petershain
Freiwillige Feuerwehr Quitzdorf am See, OFw Sprowitz
Freiwillige Feuerwehr Quitzdorf am See, OFw Steinölsa

- (2) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortsfeuerwehren kann eine Kinderfeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr und ein Musikzug gebildet werden.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
- Menschen, Tiere und Sachwerte von Bränden zu schützen,
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in der Wasserwehr des Verwaltungsverbandes Diehsa mitzuwirken.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist anzuhören.
- (3) Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gilt Absatz 1 sinngemäß der spezifischen Anforderungen der Abteilung.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird oder gemäß § 7 in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige den Lehrgang zum Truppmann (Teil 1 und 2) in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. e) handelt, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug, der Alters- und Ehrenabteilung oder der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 sowie den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Vor der Berufung sollen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr angehört werden.
- (5) Vor der Berufung ist durch den künftigen Jugendfeuerwehrwart ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen (5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009, §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), in Kraft getreten am 1. Mai 2010).
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauerhaft dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen, welcher mindestens 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet hat, den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen den aktiven Feuerwehrdienst über das 65. Lebensjahr hinweg für bis zu drei weitere Jahre, gegebenenfalls unter Auflagen, gestatten, wenn der Feuerwehrangehörige über die Eignung zum aktiven Dienst gemäß § 3 Absatz 1 verfügt. Der zuständige Ortswehrleiter hat die Eignung jährlich zu überprüfen und den Gemeindefeuerwehrleiter über das Vorliegen / das Nicht-Vorliegen der Eignung zu informieren.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortswehren können einen gemeinsamen Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
- c) der Gemeindefeuerwehrleiter / Ortswehrleiter.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist aller 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr, welche nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ortsfeuerwehrversammlungen sind davon abweichend jährlich durchzuführen. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zur Ortsfeuerwehrversammlung einzuladen. In den Jahren in welchen keine Hauptversammlung stattfindet, legt der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in der Ortsfeuerwehrversammlung ab.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes und beschließendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - den Ortswehrleitern und deren Stellvertreter,
 - den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren.Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten

Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsmitarbeiter zur Gemeindefeuerwehrausschusssitzung hinzuziehen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter, dem ersten Maschinisten, dem Gerätewart sowie, wenn vorhanden, dem Jugendfeuerwehrwart. Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1, 2 S. 2, 3 sowie 5 und 6 entsprechend.

§ 12 Gemeindewehrleiter

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss sowie dem Kreisbrandmeister vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Für die Ortswehrleiter gelten Absatz 1 und Absatz 2, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortswehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (7) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt

nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - der Schirrmeister
 - die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Der Schirrmeister ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er informiert den Gemeindefeuerwehrleiter regelmäßig über den Zustand des Bekleidungsbestandes der Gemeindefeuerwehr. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Dieser hat den Gemeindefeuerwehrleiter zu unterrichten. Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindefeuerwehrleiter durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

§ 14

Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vor der Wahl den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich bekannt zu machen. Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss auf Eignung geprüft und bestätigt werden. Lehnt dieser den Wahlvorschlag ab, ist dem Bürgermeister eine schriftliche Stellungnahme zu übergeben. Der geprüfte Wahlvorschlag ist durch den Bürgermeister vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.

- (6) Die Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Ist aufgrund eines geltenden Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Allgemeinverfügung des Bundes, des Freistaates Sachsen oder des Landkreises Görlitz ein Wahlablauf gemäß der Absätze 6 bis 9 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. in pandemischer Lage) nicht möglich, ernennt der Bürgermeister im Sinne von Absatz 3 einen geeigneten Kandidaten. Statt der Anhörung der Wahlberechtigten erfolgt eine Anhörung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter. Besteht das behördliche Verbot der Abhaltung der Wahlversammlung nicht mehr, ist die Wahl nach den Regeln dieses Paragraphen einzuberufen und durchzuführen. Die kommissarische Wehrleitung endet mit der Berufung der Gewählten nach Absatz 13.
- (13) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Der Gemeinderat kann sein Benehmen verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass das Wahlergebnis rechtswidrig oder für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Für Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend.

§ 15

Entschädigung und Ehrungen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter, der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, der Ortswehrleiter, der Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Schirrmeister, der Gerätewart und der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde festgelegten Beträge. Leisten Angehörige der Feuerwehr in ihrer Freizeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und stellt die Gemeinde diese Leistungen einem Dritten in Rechnung, so ist der Angehörige der Feuerwehr angemessen zu entschädigen. Näheres ist in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.
- (2) In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den Ortswehrleiter zu jedem runden Jubiläum und ab 65 Jahre alle fünf Jahre die Gratulation verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 25 Euro.
- (3) Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen. Die Gemeinde stiftet einen Kranz.

§ 16 Versicherungen

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes, sowie gegen Sachschäden in Ausübung des Dienstes ausreichend zu versichern. Die Gemeinde stellt durch eine regelmäßige Prüfung sicher, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder anderer in Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Gemeinde den Versicherungsschutz ihrer Angehörigen der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen erhöhen. Über den aktuellen Stand wird der Gemeindefeuerwehrausschuss durch den Bürgermeister informiert. Die Gemeinde trägt den Eintrittsbeitrag in die Feuerwehrunterstützungskasse für die Angehörigen ihrer Feuerwehr.

§ 17 Kennzeichnungen / Symbole

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (2) Auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Gemeindewappen zu verwenden.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Quitzdorf am See vom 20. März 2002 außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 26.05.2021
In-Kraft-Treten am: 02.07.2021